

Bedeutung der FSK-Freigaben
Bitte achten Sie beim Kartenkauf auf die Altersfreigabe der Filme!

Alter	Freigegeben ohne Altersbeschränkung	Freigegeben ab 6 Jahren	Freigegeben ab 12 Jahren	Freigegeben ab 16 Jahren	Ab 18: Keine Jugendfreigabe
bis 6 Jahre	Nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
6 bis 11 Jahre	Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Besuch in Begleitung eines Personensorgeberechtigten** (Elternteil) gestattet.	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
12 bis 13 Jahre	Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
14 bis 15 Jahre	Alleine bei Vorführungen bis 22.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 22.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 22.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
16 bis 17 Jahre	Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr. Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*	Besuch leider nicht gestattet

*Als erziehungsberechtigt gelten (Pflege-) Eltern oder schriftlich von den Eltern autorisierte, volljährige Personen. Die schriftliche Bestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

** Personensorgeberechtigt sind Personen, denen alleine oder gemeinsam mit anderen Personen (Eltern) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Eine Übertragung der Personensorge ist ausschließlich dem Jugendgericht vorbehalten!

Grundlage ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchö) in seiner aktuellen Fassung.

Auch bei ausdrücklicher Einverständiserklärung der Erziehungsberechtigten, kann der Besuch in den rot markierten Fällen leider nicht gestattet werden!